

# Gesetzsammlung

## des Fürstenthums Neuß älterer Linie.

Nr. 22.

(Ausgegeben den 4. October 1853.)

---

### 51. Regierungs-Bekanntmachung, den Beitritt zu dem zwischen Preussen und Oesterreich unterm 19. Februar 1853 abgeschlossenen Handels- und Zollvertrag betreffend.

Nachdem das hiesige Fürstenthum dem zwischen Preussen und Oesterreich unterm 19. Februar 1853 abgeschlossenen Handels- und Zollvertrag nach Artikel 41. des Vertrags vom 4. April d. J., die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvertrages betreffend, beigetreten ist, auch die erforderlichen Ministerialerklärungen wegen dieses Beitritts ausgewechselt worden sind, so wird der gedachte Vertrag, welcher auch auf das, vermöge seines Vertrags mit Oesterreich vom 5. Juni 1852 dem Zoll- und Steuersystem des Kaiserstaats angeschlossene Fürstenthum Liechtenstein Anwendung findet, zur allgemeinen Nachsicht hiermit bekannt gemacht.

Wreig, den 10. September 1853.

Fürstl. Neuß-Mauische Landesregierung das.

Dito.

v. Golben-Gilgenberg.

Handels- und Zoll-Vertrag.

zwischen

Seiner Majestät, dem Könige von Preussen und Seiner Majestät,  
dem Kaiser von Oesterreich.

Seine Majestät, der König von Preussen  
und